

Nora Markard

Authority by Argument – Die Michigan Guidelines zum internationalen Flüchtlingsschutz

Zusammenfassung

Die Michigan Guidelines zum Flüchtlingsrecht sind ein sogenanntes ›Soft law‹-Instrument; sie entfalten keine rechtsverbindliche Wirkung, sondern stützen sich allein auf die Überzeugungskraft juristischer Argumente. Als Grundlage dienen die Genfer Flüchtlingskonvention sowie universelle Menschenrechtspakte. Die Guidelines werden alle zwei Jahre auf Einladung des Flüchtlingsrechtlers James C. Hathaway (University of Michigan) von einer wechselnden Gruppe von Experten und Expertinnen aus verschiedenen Regionen der Welt mit Unterstützung des UNHCR erarbeitet. Die aktuellen Guidelines widmen sich der Bewegungsfreiheit von Flüchtlingen – von der Ausreise zum Zwecke der Flucht, über Freizügigkeit oder Haft im Transit und im Asylstaat, bis zur Rückkehr nach Ende der Verfolgungsgefahr. Sie erscheinen hier erstmals auf Deutsch.

Schlagwörter: Flüchtlingskonvention, Menschenrechte, Ausreise, Refoulement, Europa

Authority by Argument – The Michigan Guidelines on the International Protection of Refugees

Abstract

The Michigan Guidelines on the International Protection of Refugees are a so-called ›soft law‹ instrument. They are not binding themselves, but rely exclusively on the persuasive power of legal argument. Their basis is the Geneva Convention on the Status of Refugees as well as universal human rights covenants. At the invitation of refugee law scholar James C. Hathaway (University of Michigan), the Guidelines are developed every two years by a changing group of experts from different regions of the world, with the counsel of UNHCR. The most recent Guidelines, published here in German for the first time, deal with refugee freedom of movement — from leaving the country of origin in flight and

freedom of movement or detention in countries of transit and asylum to returning after the risk of persecution has ceased.

Keywords: Refugee Convention, human rights, right to leave, refoulement, Europe

1. Einleitung

Die Michigan Guidelines widmen sich alle zwei Jahre einem kritischen oder rechtlich und politisch umstrittenen Thema des Flüchtlingsrechts. Auf Einladung des Flüchtlingsrechtlers James C. Hathaway, der an der University of Michigan lehrt, kommen Expertinnen und Experten zum jeweiligen Thema zusammen und entwickeln Leitlinien auf der Basis des international geltenden Rechts. Hierzu gehört in erster Linie die Genfer Flüchtlingskonvention (GFK), aber auch die internationalen Menschenrechte, wie sie insbesondere im Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte (IPbPR) geschützt sind, oder das internationale Strafrecht. Die Leitlinien stellen nicht nur eine wissenschaftliche Diskussion von flüchtlingsrechtlichen Themen dar, sondern werden auch von nationalen Gerichten bei der Interpretation des internationalen Flüchtlingsrechts berücksichtigt.

Die ersten Guidelines entstanden 1999 zur Frage, unter welchen Voraussetzungen ein Flüchtling darauf verwiesen werden kann, Schutz vor Verfolgung im eigenen Heimatstaat zu suchen (*internal flight alternative*).¹ Mit Blick auf die aktuellen politischen Diskussionen in Deutschland über Abschiebungen nach Afghanistan erweist sich diese Frage noch heute als höchst relevant. 2006 folgten Guidelines zur Frage, wann von einem Flüchtling verlangt werden kann, den Schutz in einem anderen Staat in Anspruch zu nehmen als in dem, in dem er Schutz sucht (*protection elsewhere*). In Europa wird dies unter den Schlagwörtern ›erster Asylstaat‹ und ›sicherer Drittstaat‹ diskutiert und ist aktuell relevant mit Blick auf die Türkei.

Auch die Elemente des Flüchtlingsbegriffs in Art. 1(A)(2) der GFK werden in den Michigan Guidelines näher beleuchtet, so unter anderem die »begründete Furcht« vor Verfolgung (2004), die Verfolgung »wegen« eines der anerkannten Fluchtgründe (*Nexus to a Convention Ground*, 2001) oder der Fluchtgrund der politischen Überzeugung (2015). Von großer Bedeutung etwa für Kriegsflüchtlinge ist auch der Ausschluss von der Flüchtlingseigenschaft nach Art. 1(F)GFK, etwa wegen der Beteiligung an Kriegsverbrechen (2013).

1 Alle Michigan Guidelines sind hier abrufbar: <http://www.law.umich.edu/centersandprograms/refugeeandasylumlaw/Pages/colloquiummandmichguidelines.aspx>.

2. Intervention in Rechtskämpfe

Die Guidelines setzen stets bei einem Thema an, das in Politik und Praxis zu Problemen oder Divergenzen führt oder das aktuelle rechtspolitische Bedeutung hat. Ziel der Guidelines ist es dabei nicht, Lösungsvorschläge zu entwickeln oder Forderungen zu formulieren. Der Anspruch ist deutlich bescheidener: Es geht um die Klärung der Rechtslage. Dies macht sie jedoch keineswegs weniger brisant, denn die rechtlichen Grenzen beim Umgang mit Flüchtlingen sind hoch umstritten und ebenso Gegenstand von politischen Debatten wie von Rechtskämpfen in verschiedenen Foren der Rechtsprechung. Wie genau eine Rechtsvorschrift auszulegen ist, wird unter sich wandelnden Bedingungen immer wieder neu ausgehandelt. Oft geht es in solchen Konflikten um nichts weniger als die Verteidigung der grundlegenden Menschenrechte. Denn die Kämpfe um Deutungshoheit betreffen auch die Rolle des Rechts überhaupt – wenn etwa von Ausnahmezuständen und Obergrenzen die Rede ist.

Obwohl sie sich mit bindenden rechtlichen Standards beschäftigen, sind die Guidelines selbst keine rechtsverbindlichen Instrumente. Sie stellen lediglich Leitlinien für die Anwendung des Rechts dar, die eine bestimmte Rechtsauffassung zum Ausdruck bringen. Damit sind sie ein typisches ›Soft law‹-Instrument: Allein durch ihre argumentative Überzeugungskraft (*authority by argument*) suchen sie die Praxis zu beeinflussen und dadurch die anzuwendenden Normen zu stärken und zu stabilisieren.² Wer die rechtliche Bindungskraft der internationalen Konventionen für die Politik im Grundsatz akzeptiert, muss sich auch anerkannten juristischen Argumentationsweisen im Hinblick auf den Inhalt dieser Konventionen öffnen – und kann sich in der Folge flüchtlings- oder menschenrechtlich basierten Argumenten auch dann nicht ohne weiteres verschließen, wenn diese politisch gewollten Lösungen entgegenstehen. Die Anerkennung solcher Argumente wird freilich dadurch erleichtert, dass von Staaten ausgehandelte internationale Konventionen keineswegs allein humanitären Erwägungen dienen, sondern etwa durch die Einschränkung von Menschenrechten auch staatlichen Interessen Rechnung tragen – allerdings in rechtlichen Grenzen.

Ihre Autorität gewinnen die Guidelines jedoch nicht nur aus der Überzeugungskraft ihrer juristischen Argumentation. Sie werden im Konsensverfahren von einem stets wechselnden Kreis von Experten und Expertinnen erarbeitet, die jedes Mal aus möglichst vielen Regionen der Welt stammen, wobei freilich die ›influ-

2 Auch UNHCR nutzt das Mittel der Guidelines, kann sich dafür jedoch auf seine Rolle in der Überwachung der Anwendung der GFK berufen. General Comments der UN-Menschenrechtsausschüsse zur Auslegung einzelner Menschenrechte erfüllen eine ähnliche Rolle.

encers³ im Flüchtlingsrecht – Kanada, Neuseeland, Australien, Europa³ – eine besondere Rolle zukommt. Beteiligt ist in beratender Funktion immer auch ein Vertreter oder eine Vertreterin von UNHCR. Damit steht die in den jeweiligen Guidelines erarbeitete Auslegung auf einer breiten Basis.

Die Michigan Guidelines sind auch bereits von der internationalen Rechtsprechung aufgegriffen worden. In der deutschen Rechtsprechung ist dies bisher noch eher selten (z.B. OVG Mannheim 2017); häufigere Verweise finden sich etwa in der britischen (House of Lords 2006; UKIAT 2007), neuseeländischen (z.B. RSAA 2008) und australischen Rechtsprechung (High Court of Appeals 2007).

3. Konsensbildung als Prozess

Jede Ausgabe der Michigan Guidelines ist das Ergebnis eines zweijährigen Prozesses. Am Anfang steht – nach der Themenfindung – eine umfangreiche und detaillierte Hintergrundstudie durch einen Experten oder eine Expertin, die im Laufe etwa eines Jahres ausgearbeitet wird und als Basis für die anstehenden Diskussionen dient. Die Hintergrundstudie wird zunächst von dem Autor oder der Autorin mit James Hathaway und seinen Studierenden von der University of Michigan Law School diskutiert und dann den anderen ausgewählten Experten und Expertinnen zur Verfügung gestellt. Diese kommentieren, fügen divergierende Argumente hinzu und legen dar, welche Fragen ihnen fehlen und welche sie für besonders diskussionsbedürftig halten.

Auf dieser Basis findet schließlich ein zweitägiges Kolloquium in Ann Arbor, Michigan statt, in dem die zentralen inhaltlichen Punkte im Einzelnen diskutiert werden. Neben den Expertinnen und Experten nimmt erneut eine Gruppe Studierender teil, die intensiv in die Vorbereitung des Kolloquiums involviert sind und sowohl zu den inhaltlichen Diskussionen beitragen als auch Protokoll führen. Sie erarbeiten außerdem nach jedem Sitzungsblock einen Entwurf zur Verschriftlichung des erreichten Konsenses. Dabei gilt die Chatham House Rule, wonach einzelne Äußerungen oder Positionen gegenüber Dritten nicht individuellen Beteiligten zugeordnet werden dürfen. Dieser Grad an Vertraulichkeit ermöglicht eine sehr offene Diskussion und damit einen Überzeugungsprozess, in dem sich niemand an früher oder öffentlich vertretenen Positionen festhalten lassen muss.

3 Diese einflussreiche Rolle resultiert aus einer Kombination von Faktoren. Insbesondere werden überhaupt individuelle Anerkennungsverfahren mit gerichtlicher Überprüfung durchgeführt, was eine Entwicklung der Auslegung ermöglicht. Vor allem die Gerichte der *Common law*-Staaten führen zudem eine transnationale Diskussion miteinander. Dazu McAdam 2011: 78; zur Rolle Europas Lambert, et al. 2013.

Die schließlich gemeinsam verabschiedeten Guidelines werden zusammen mit der überarbeiteten Hintergrundstudie im Michigan Journal of International Law in englischer und französischer Sprache veröffentlicht. Es folgen regelmäßig Übersetzungen ins Arabische und Russische, teils auch ins Spanische. Der hier vorliegende Abdruck ist die erste Veröffentlichung von Michigan Guidelines in deutscher Sprache.

4. Freizügigkeit und Bewegungsfreiheit von Flüchtlingen

Die im Mai 2017 erschienenen Michigan Guidelines widmen sich dem Thema *Refugee Freedom of Movement* (Hathaway et al. 2017). Autorin der Hintergrundstudie war Marjoleine Zieck von der Universität von Amsterdam. Als weitere Expertinnen und Experten geladen waren Ali Bilgic (Bilkent Universität, Türkei), Susan Glazebrook (Oberster Gerichtshof Neuseeland), Yunsong (Bill) Huang (Sichuan Universität, China), Sarah Joseph (Monash Universität, Australien), Satvinder Juss (King's College London) sowie die Autorin (Nora Markard, Universität Hamburg). Als beratende Vertreterin von UNHCR fungierte Madeline Garlick. Darüber hinaus nahmen zehn Studierende der Michigan Law School an den Diskussionen teil.

Die Michigan Guidelines von 2017 vollziehen erstmals den gesamten Weg eines Flüchtlings vom Beginn der Flucht mit der Ausreise bis zur Rückkehr in den Herkunftsstaat nach dem Ende der Verfolgungsgefahr. Die Aktualität der sich dabei stellenden Probleme könnte größer nicht sein, und viele von ihnen betreffen auch das europäische Grenzregime. Sie beginnen bei der Behinderung der Ausreise durch Herkunfts- und Transitstaaten wie die Türkei oder Marokko, der Errichtung quasi unüberwindlicher Zäune und Mauern durch Asylstaaten wie beispielsweise Ungarn und Zurückweisungen an der Grenze. Im Asylstaat sind die systematische Inhaftierung aller Ankömmlinge, die Residenzpflicht und Barrieren bei der Weiterreise problematisch. Und schließlich können auch Probleme bei der Rückkehr auftreten, gerade bei staatenlosen Flüchtlingen oder Personen aus Ländern, deren gerade erreichte Stabilisierung durch die rasche Rückkehr einer großen Zahl von Menschen gefährdet wäre. In einigen Punkten kommen die Guidelines zu Positionen, die – trotz ihrer festen Verankerung im geltenden Recht – fast als radikal zu gelten haben.

Die Guidelines beginnen mit der Feststellung, dass die Bewegungsfreiheit zentral für die Flüchtlingskonvention ist, dass Flüchtlinge menschenrechtlichen Schutz genießen, dass Staaten aber gleichzeitig verschiedene nationale und

öffentliche Interessen verfolgen, die mit dieser Bewegungsfreiheit überein gebracht werden müssen. Damit ist das Spannungsfeld markiert, in dem sich die Guidelines bewegen. Zudem erinnern sie daran, dass ein Flüchtling nicht erst durch die nationalstaatliche Anerkennung zum Flüchtling wird – er oder sie ist es allein aufgrund seiner oder ihrer Furcht vor Verfolgung. Die Flüchtlingseigenschaft wird im Asylverfahren anerkannt, nicht verliehen. Die Pflichten der GFK gelten daher auch, wenn ein Verfahren nicht oder noch nicht durchgeführt wurde. Damit müssen auch potentielle Flüchtlinge wie Flüchtlinge behandelt werden, bis eine negative Asylentscheidung ggf. das Gegenteil feststellt.

Ausgangspunkt des Flüchtlingsschutzes ist stets die Ausreise, denn Flüchtling im Sinne der GFK ist nur, wer sich außerhalb seines Heimatstaates befindet; Menschen, die innerhalb ihrer Grenzen fliehen müssen, gelten als Binnenvertriebene (*internally displaced persons*). Die GFK setzt mithin die Ausreise voraus; geschützt ist diese – in Fortsetzung der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte von 1948 – durch den IPbPR, der gewisse Einschränkungen zulässt. Ausreisebeschränkungen werden zwar zum Teil mit dem Schutz von Migrantinnen und Migranten vor den schweren Gefahren einer Überfahrt begründet; mit dem menschenrechtlichen Autonomiekonzept lässt sich dies jedoch nicht vereinbaren. Auch der Schutz des Einreiserechts anderer Staaten kann Ausreisebeschränkungen nicht rechtfertigen. Wo der Menschenhandel dem transnationalen organisierten Verbrechen dient oder es um Menschenhandel geht, sind Vertragsstaaten der entsprechenden Zusatzprotokolle zur UN-Konvention gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität (Palermo-Konvention) zu ihrer Bekämpfung international verpflichtet. Dies rechtfertigt jedoch nur ein Vorgehen gegen die Verantwortlichen von Schmuggel und Menschenhandel selber, nicht gegen die Migrantinnen und Migranten. Vor dem Hintergrund des EU-Türkei-Deals und der Bemühungen um ähnliche Abkommen mit den Maghreb-Staaten ist diese weitgehende Verteidigung der Ausreisefreiheit ein wichtiges Signal.

Der zweite Teil der Guidelines behandelt den Grenzübertritt. Überall dort, wo ein Staatsorgan Hoheitsgewalt ausübt – sei es auf dem Territorium, an der Grenze, auf hoher See oder in einem anderen Staat – gilt das Verbot der Zurückweisung in die Verfolgung (*refoulement*), mit dem die Schutzpflichten der GFK verbunden sind. Dieses Verbot ist in Art. 33 GFK verankert. Die aktive Verhinderung des Kontakts zu einem Staatsorgan, etwa durch faktisch unüberwindliche Grenzanlagen ohne bemannte Übergänge, ist mit diesen Pflichten nicht vereinbar; dies lässt etwa an US-Präsident Trumps ›Mauer‹ oder die vielfach gesicherten Grenzzäune der spanischen Enklaven Ceuta und Melilla denken. Nicht genügen kann es auch – wie in der ungarischen Praxis (Lyman 2017) –, beispielsweise nur zehn Flücht-

linge pro Tag ins Land zu lassen, wenn der Schutzbedarf diese Zahl massiv übersteigt. Damit ist die Frage des sogenannten Massenzustroms (*mass influx*) angesprochen. Es ist seit den Verhandlungen um die GFK 1951 hoch umstritten, ob Staaten in solchen Situationen in vollem Umfang an das Refoulementverbot gebunden sind. Teils wird dies mit einer historisch bedingten einschränkenden Interpretation des französischen Begriffs *refouler* begründet, der auch in die englische Fassung der GFK aufgenommen wurde und nicht auf Massensituation anwendbar sein sollte. Teils wird von einer ungeschriebenen Ausnahme in der GFK ausgegangen (Hathaway 2005: 355–363). Nach allgemeinen völkerrechtlichen Grundsätzen kommt eine Ausnahme nur für eine akute Notstandslage in Betracht, wobei deren Grenzen extrem eng gefasst sind und eine Abweichung vom Refoulementverbot wohl nur in absoluten Extremsituationen als erforderlich gelten kann, wenn selbst eine temporäre Schutzgewährung mit internationaler Unterstützung nicht mehr in Betracht kommt. Hiermit beziehen die Guidelines eine vergleichsweise restriktive Position, die die Möglichkeit von Extremsituationen anerkennt, sich dabei aber im Rahmen anerkannter völkerrechtlicher Argumentationen hält und eine schlichte ungeschriebene Ausnahme für alle Situationen zurückweist, die die bisherigen Aufnahmestrukturen eines Staates ›überfordern‹. Damit positionieren sie sich auch eindeutig zu europäischen Diskussionen um ›Obergrenzen‹ (dazu etwa Farahat/Markard 2016: 927–929). Sie weisen zudem darauf hin, dass ein System der internationalen Verantwortungsteilung eine solche Rechtfertigung gänzlich unnötig machen würde.

Mit dem Grenzübertritt beginnt das gestaffelte Regime der Rechte der GFK. Flüchtlinge reisen mangels Schutzvisa in der Regel undokumentiert ein; eine Legalisierung ihres Aufenthaltes beginnt erst mit dem Asylantrag, der den Aufenthalt bis zur endgültigen Entscheidung gestattet. Wesentliches Problem ist in dieser Phase die routinemäßige Inhaftierung, so etwa in Ungarn (Lyman 2017). Diese unterliegt engen menschenrechtlichen Grenzen, insbesondere muss sie individuell begründet werden. Eine Ausnahme ist allenfalls in den ersten Momenten der Einreise denkbar, wenn undokumentiert Eingereiste festgehalten werden können müssen, um eine Identitätsfeststellung und einen Sicherheitsabgleich zu erlauben. Doch sobald dies über ein kurzes Festhalten hinausgeht, sind nicht nur auf den individuellen Fall bezogene Gründe erforderlich, es sind auch Alternativen zur Haft zu prüfen, die weniger einschneidend sind, etwa eine Meldepflicht.

Sobald das Asylverfahren beginnt, erweitern sich die Rechte der Schutzsuchenden im Rahmen der GFK, die nun nach Art. 26 volle Bewegungs- und Niederlassungsfreiheit garantiert, soweit Beschränkungen nicht für alle Nicht-Staatsangehörigen gelten. Menschenrechtlich müssen solche Beschränkungen zusätzlich

besonders gerechtfertigt werden. Die Guidelines betonen, dass dies auch für indirekte Beschränkungen gilt, wenn Staaten etwa verpflichtende Sozialleistungen an die Niederlassung an einem bestimmten Ort binden, wie dies etwa in der Bundesrepublik praktiziert wird. Diese Praxis hat auch bereits der Gerichtshof der Europäischen Union problematisiert (EuGH 2016).

Mit dem Wegfall der Verfolgungsgefahr endet auch die Schutzverpflichtung des Asylstaats. Doch die Rückkehr ins Heimatland unterliegt oft Schwierigkeiten. Zum einen kann der Asylstaat zweites Heimatland geworden sein; der Entzug des Aufenthaltsrechts bedeutet damit den Entzug der Rückkehrmöglichkeit, die Art. 12 Abs. 4 IPbpR schützt (dazu CCPR 2011a, para. 7.5; 2011b, para. 8.6). Auch der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte erkennt im Rahmen von Art. 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) die Verwurzelung im Asylstaat an (EGMR 2006, Rn. 55). Demgegenüber schützt Art. 12 Abs. 4 IPbpR nur vor willkürlichen Eingriffen in das Recht auf Rückkehr, wozu der Wegfall des Schutzstatus wohl nicht zählen kann. Herkunftsstaaten, die sich erst seit kurzem stabilisiert haben, können mit einer raschen Rückkehr einer großen Zahl von Menschen überfordert sein; dies erkennen die Guidelines in engen zeitlichen und sachlichen Grenzen an.

Insgesamt erläutern die Guidelines damit zentrale menschen- und flüchtlingsrechtliche Prinzipien, die derzeit massiv beschränkt werden. Sie erkennen dabei legitime staatliche Interessen an, verweisen diese jedoch in die engen Grenzen, denen sie völkerrechtlich unterliegen. Die neuen Guidelines können damit als ein wichtiges Instrument zur Zurückdrängung staatlicher Willkür im Umgang mit Flüchtlingsbewegungen dienen. Wie wirksam sie dabei sein werden, hängt auch von ihrer Mobilisierung durch Rechtsprechung, Wissenschaft und Politik ab.

Literatur

- Farahat, Anuscheh/Markard, Nora (2016), Forced Migration Governance. In Search of Sovereignty, *German Law Journal*, 17 (6), 923–947.
- Hathaway, James C. (2005), *The Rights of Refugees*, Cambridge.
- Hathaway, James C., et al. (2017), *The Michigan Guidelines on Refugee Freedom of Movement*, <http://www.mjilonline.org/michiganguidelines2017>, 20.5.2017.
- Lambert, H el ene, et al. (Hrsg.) (2013), *The Global Reach of European Refugee Law*, Cambridge.

- Lyman, Rick (2017), Already Unwelcoming. Hungary Now Detains Asylum Seekers, *New York Times*, 18.4.2017, <https://www.nytimes.com/2017/04/18/world/europe/hungary-orban-populism-migrants-border-european-union.html>, 20.7.2017.
- McAdam, Jane (2011), Interpretation of the 1951 Convention, in: Zimmermann, Andreas (Hrsg.), *The 1951 Convention Relating to the Status of Refugees and its 1967 Protocol. A Commentary*, Oxford, 75–115.

Rechtsprechung

- CCPR (2011a), Entscheidung v. 18.7.2011, Mitteilung Nr. 1557/2007, UN Doc. CCPR/C/102/D/1557/2007 – *Nystrom v Australia*.
- CCPR (2011b), Entscheidung v. 21.17.2011, Mitteilung Nr. 1959/2010, UN Doc. CCPR/C/102/D/1959/2010 – *Jama Warsame v Canada*.
- EGMR (2006), Urteil v. 18.10.2006 (Gr. Kammer), Beschwerde Nr. 46410/99, Slg. 06-XII – *Üner/Niederlande*.
- EuGH (2016), Urteil v. 1.3.2016, Rs. C-443/14 und C-444/14, ECLI:EU:C:2016:127 – *Alo und Osso/Deutschland*.
- High Court of Appeals (2007), Urteil v. 30.8.2007, *SZATV v. Minister for Immigration and Citizenship*, [2007] HCA 40, abrufbar auf refworld.com.
- House of Lords (2006), Urteil v. 18.10.2006, *SSHD v. K and Fornah v. SSHD*, [2006] UKHL 46, abrufbar auf refworld.com.
- OVG Mannheim (2017), Urteil v. 14.6.2017 – A 11 S 511/17, abrufbar auf asyl.net.
- RSAA (Refugee Status Appeals Authority) (2008), Refugee Appeal No. 76044 v. 11.9.2008, abrufbar auf refworld.com.
- UKIAT (2002), Urteil v. 24.3.2003, *SF (Sufficiency of Protection – KAA – Michigan Guidelines) Iraq CG* [2002] UKIAT 07376, abrufbar auf refworld.com.

Autorin:

Nora Markard, Juniorprofessorin für Öffentliches Recht, Völkerrecht und Global Constitutionalism, Universität Hamburg.